

# **ELTERNBEITRAGSREGLEMENT DER GEMEINDE BERGDIETIKON**

vom 23. November 2009  
(Stand 1. August 2018)

## Elternbeitragsreglement

Die Gemeindeversammlung Bergdietikon, gestützt auf Art. 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt<sup>1</sup>) vom 19. Dezember 1978 und des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 beschliesst:<sup>2</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Grundsätze

<sup>1</sup>Die Gemeinde Bergdietikon fördert die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, indem sie Unterstützungsbeiträge in Kindertagesstätten vorsieht.<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

#### § 2

#### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Das Elternbeitragsreglement Bergdietikon wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Bergdietikon subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Bergdietiker Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Bergdietikon wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis 6. Primar-klasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien)<sup>4</sup>

<sup>2</sup>Anspruchsberechtigte Eltern von Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversi-

<sup>1</sup> Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

<sup>2</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>4</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

cherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup>Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Bergdietikon mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde oder eine von ihr bevollmächtigte Amtsstelle festgestellt.<sup>6</sup>

<sup>4</sup>Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnsitz der Eltern (Aupair-Verhältnisse, Kinderfrauen). In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Regelung abweichen.<sup>7</sup>

<sup>5</sup>Ebenfalls ausgeschlossen sind Betreuungsbeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine private Schule besuchen.<sup>8</sup>

## II. Tarifsystem

### § 3<sup>9/10</sup>

Massgebendes Gesamteinkommen

<sup>1</sup>Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich:

- 10% des gesamten steuerbaren Vermögens der letzten definitiven Steueranmeldung
  - der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge, Ziff. 13.1 der Steuererklärung)
  - der zusätzlichen Sozialabzüge für tiefere Einkommen
  - der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Ziff. 6.5 der Steuererklärung)
  - die Einzahlungen in die 3. Säule
- a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
  - b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder
  - c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (§133 und §298 Abs. 1 oder §298a ff. ZGB) oder

<sup>5</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>8</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>9</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010

<sup>10</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

- d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (§133, §298 Abs. 2 und §298a f ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon, welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen, oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

<sup>2</sup>Es wird auf die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

<sup>3</sup>Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen.

#### § 4

#### Abzüge

a) Basisabzug CHF 10'000.00

b) Abzug pro Elternteil CHF 7'000.00

Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

c) Abzug pro Kind CHF 3'000.00

Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder

- ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
- für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern
  - sie in Ausbildung sind;
  - nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

#### § 5

#### Massgebender Betrag

<sup>1</sup>Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge gemäss § 4.

<sup>2</sup>Ab einem massgebenden Gesamteinkommen gemäss §3 von CHF 100'000 werden keine Subventionen ausgerichtet. Davon ausgenommen ist das Modul Mittagsbetreuung.<sup>11</sup>

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

§ 6

Elternbeitrag =  
Grundbeitrag +  
Leistungsbeitrag

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.

<sup>1</sup>Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag wird vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

<sup>2</sup>Der Leistungsbeitrag ist ein Promillewert je CHF 1'000.00 des massgebenden Betrages. Der Gemeinderat legt diesen Promillewert in den Ausführungsbestimmungen fest.

§ 7

Normbeitrag

<sup>1</sup>Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

<sup>2</sup>Der Normbeitrag entspricht einem marktüblichen Ansatz.<sup>12</sup>

§ 8

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungsansatz)

<sup>1</sup>Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Einstufungssätze und die minimalen und maximalen Elternbeiträge bei Bedarf ab dem Jahr 2019 in den Ausführungsbestimmungen verändern.<sup>13</sup>

<sup>3</sup>Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden ab 01.08.2018 folgendermassen festgelegt:<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>13</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>14</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungsansatz) <sup>15/16/17</sup>

	Einstufung	Elternbeitrag		Max. Unterstützungsbeitrag
		Minimal	Maximal	
<b>Kinderkrippen</b>				
<b>Kinder älter als 18 Monate</b>				
Ganztagesbetreuung	100%	24.00	110.00	86.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	16.80	77.00	60.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	12.00	55.00	43.00
<b>Kinder unter 18 Monate*</b>				
Ganztagesbetreuung	115%	27.60	126.50	137.40
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	80.5%	19.30	88.55	96.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	57.5%	13.80	63.25	68.70
<b>Betreuung in Tagesfamilien</b>				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	9%	2.15	9.90	7.75
<b>Tagesstrukturen</b>				
Frühbetreuung/Frühstückstisch	10%	2.40	11.00	8.60
Mittagsbetreuung**	Pauschal	17.00	17.00	13.00
Frühnachmittagsbetreuung (13.30 - 15.15 Uhr)	15%	3.60	16.50	12.90
Spätnachmittagsbetreuung (15.15 - 18.00 Uhr)	25%	6.00	27.50	21.50
Schulferienbetreuung	90%	21.60	99.00	77.40

\* Die Betreuung von Kleinstkindern (Kinder <18 Monate) ist gemäss Rahmenbedingungen betreuungsintensiver. Der Betrag für einen Betreuungstag liegt in der Regel 50% höher als für Kinder über 18 Monate.

\*\* Der maximale Elternbeitrag beim Modul Mittagsbetreuung ist politisch gegen unten korrigiert worden. Die effektiven Kosten liegen höher.

<sup>15</sup> Überarbeitet durch den Gemeinderat gemäss Beschluss Nr. 219 vom 22. September 2014, in Kraft ab 2. Schulsemester 2014/2015

<sup>16</sup> Überarbeitet durch den Gemeinderat gemäss Beschluss Nr. 250 vom 11. November 2015, in Kraft ab 1. Schulsemester 2016/2017

<sup>17</sup> Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017, in Kraft ab 1. August 2018

§ 9

Kinderermässigungen ... [Aufgehoben].<sup>18</sup>

§ 10

Elternbeitrag Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl}
 & \text{Grundbeitrag} & \\
 + & \text{Leistungsbeitrag} & \\
 = & \text{Normbeitrag} & \\
 \times & \text{Einstufungssatz} & \\
 = & \text{Elternbeitrag} & \\
 & \text{(begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. §8 zum EBR)}^{19} & 
 \end{array}$$

§ 11

Ermittlung der Monatspauschale

<sup>1</sup>Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag bzw. Kind/Betreuungstunde innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.

<sup>2</sup>Stehen die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten (ohne Tagesfamilienbetreuung) zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

**III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

§ 12

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

<sup>1</sup>Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.<sup>20</sup>

<sup>2</sup>Die Eltern erhalten, sofern sie die Anforderungen gemäss §2 Abs. 2 erfüllen, Unterstützungsbeiträge bis zum in § 8 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.<sup>21</sup>

<sup>18</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>19</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>20</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>21</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>3</sup>Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen. <sup>22</sup>

<sup>4</sup>Unterstützungsbeiträge werden nach Antragsstellung mit 3-monatiger Rückwirkung ausgerichtet. Für länger zurückliegende Betreuungsverhältnisse werden keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet. <sup>23</sup>

<sup>5</sup>Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein. <sup>24</sup>

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann mit den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Bergdietikon die Verfahrensabläufe abweichend regeln, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. <sup>25</sup>

<sup>7</sup>Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuches verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer des Betreuungsanbieters zu bezahlen. <sup>26</sup>

<sup>8</sup>Durch die Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs geben die Eltern dem Steueramt ihr Einverständnis, dass dieses den kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages die notwendigen Zahlen bekannt geben darf. <sup>27</sup>

## § 13<sup>28</sup>

Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

<sup>1</sup>Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt bzw. entfällt eine Subventionierung durch die Gemeinde Bergdietikon.

<sup>2</sup>Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht innert der festgelegten Frist nicht nachgekommen, sind keine weiteren Subventionen mehr möglich bis sämtliche Ausstände beglichen sind.

<sup>22</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>23</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>24</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>25</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>26</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>27</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>28</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017



## § 14

## Nebenauslagen

<sup>1</sup>Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

<sup>2</sup>Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

<sup>3</sup>Die Eltern kommen für die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungs-ort auf.

## § 15

## Besondere Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup>Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

<sup>2</sup>Wenn wegen Zuzugs nach Bergdietikon keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohnge-meinde einzureichen.

<sup>3</sup>Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>4</sup>Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

## § 16

## Neuberechnung des Elternbeitrages

<sup>1</sup>Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann bei Kindertagesstätten mit einer Vereinbarung mit der Gemeinde Bergdietikon in der Regel folgendermassen erfolgen:

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
- b) nach Vorliegen neuer definitiver Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich
- c) jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
- d) bei Änderung der Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>2</sup>Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden (> 6 Monate) Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 20% oder mehr als CHF 20'000, sowie der Vermögensverhältnisse von mindestens CHF 20'000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a) erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
- b) fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.<sup>30</sup>

<sup>3</sup> Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

## § 17

Beitragsermässigung/-erlass, Härtefälle Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Amtsstelle Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

## IV. Besondere Bestimmungen

### § 18

Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen, die mit der Gemeinde eine Vereinbarung haben, an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Bergdietikon (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter bzw. Nebenniederlasser) haben keinen Anspruch auf Subventionen der Gemeinde Bergdietikon.<sup>31</sup>

### § 19

Rechtsmittel <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern bzw. Kindertagesstätten, die mit der Gemeinde Bergdietikon eine Leistungsvereinbarung haben, kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwal-

<sup>30</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

<sup>31</sup> Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30. November 2017

tungsrechtspflegegesetz<sup>32</sup>.

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt für die Betreuungsverhältnisse in den Kinderkrippen und die Betreuungsverhältnisse beim Tagesfamilienverein am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Tagesstrukturen tritt dieses Reglement am 1.8.2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. November 2009

8962 Bergdietikon, 23. November 2009

**Gemeinderat Bergdietikon**  
Gemeindeammann

Paul Meier

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

---

<sup>32</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG), vom 04. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))